25.03.19

# BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 19. Wahlperiode

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

# Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung

Interfraktionell wurde vereinbart, eine neue Geschäftsordnung zu erarbeiten, die den Anforderungen an einen modernen Parlamentsbetrieb genügt. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, für die Zusammensetzung der Ausschüsse und Deputationen vom heute geltenden Wahlverfahren auf ein Benennungsverfahren umzustellen.

Für die Zusammensetzung von Ausschüssen der Bremischen Bürgerschaft ist in Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 BremLV ein Wahlverfahren normiert. Gleiches gilt für die Deputationen nach Artikel 129 Absatz 1 Satz 2 BremLV. In der Praxis stellt sich dieses Wahlverfahren als keine echte Wahl dar, da das Plenum keine Wahlfreiheit bei der Entscheidung über der Ausschussbesetzung hat. Vielmehr hat es bei der Wahl der Ausschussmitglieder dem Vorschlag der Fraktionen zu folgen.

Vor diesem Hintergrund soll für die Ausschüsse künftig ein Benennungsverfahren vorgesehen werden, wie es bereits für den Bundestag und fast alle Landtage geregelt ist. Das Benennungsprinzip folgt zum einen den Traditionen des deutschen Parlamentsrechts und trägt zum anderen der Bedeutung der Fraktionen als maßgebliche Faktoren der parlamentarischen Willensbildung Rechnung.

Zudem sprechen praktische Erwägungen für eine Änderung des Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen. Dem Benennungs- und Entsendungsrecht entspricht ein grundsätzliches jederzeitiges Auswechsel- und Abberufungsrecht, das sich nach den Satzungen der Fraktionen und Gruppen richtet. Wenn Abgeordnete aus ihrer Fraktion ausgetreten sind, müssen diese lediglich abberufen und ein neues Mitglied benannt werden. Es ist nicht erforderlich, auf die nächste Sitzung des Plenums zu warten. Dieses Verfahren ist für die Fraktionen praktikabler und ermöglicht durch eine zeitnahe Umsetzung eine Kontinuität in der Ausschussarbeit.

Für die Wahl der Mitglieder der Deputationen gelten die vorstehenden Erwägungen ebenfalls. Auch hierfür soll das Wahlverfahren durch das Benennungsverfahren ersetzt werden.

Nach Artikel 85 Absatz 2 BremLV kann ein Mitglied bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften von einer oder mehreren Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Bremen ist das einzige Land, in dem eine solche Regelung unmittelbar in der Landesverfassung verankert ist. Die Kommentarliteratur zur Bremischen Landesverfassung sieht im Regelungsgehalt des Artikel 85 Absatz 2 BremLV "typisches parlamentarisches Geschäftsordnungsrecht", welches nicht in die Landesverfassung gehört. Vor diesem Hintergrund soll die Vorschrift des Artikels 85 Absatz 2 BremLV aufgehoben werden. Eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für einen Sitzungsausschluss wird künftig im Abgeordnetengesetz vorgesehen.

#### **Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

# Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

## Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S.433). geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 85 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. In Artikel 101 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch das Wort "setzt" ersetzt und vor dem Punkt wird das Wort "ein" eingefügt.
- 3. Artikel 105 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch das Wort "setzt" ersetzt und vor dem Punkt wird das Wort "ein" eingefügt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Das weitere Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung."
  - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind."
  - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch das Wort "setzt" ersetzt und nach dem Wort "Petitionsausschuss" wird das Wort "ein" eingefügt.
  - e) In Absatz 7 wird das Wort "wählt" durch das Wort "setzt" ersetzt und vor dem Punkt wird das Wort "ein" eingefügt.
- 4. In Artikel 129 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "gewählt" durch "entsandt" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.

#### Begründung:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Bremischen Bürgerschaft sollen die Arbeit der Bremischen Bürgerschaft effektiver gestalten.

# Zu Artikel 85 Absatz 2

Nach Artikel 85 Absatz 2 kann ein Mitglied bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften von einer oder mehreren Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ausgeschlossen werden. Die Vorschrift erscheint als verfassungsrechtliche Regelung systemfremd. Es handelt sich um eine Geschäftsordnungsvorschrift, die nicht in der Verfassung geregelt werden muss. Die Vorschrift wird deshalb aufgehoben.

## Zu Artikel 101

Mit der Änderung des Artikels 101 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Bürgerschaft (Landtag) die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe einsetzt. Eine Wahl ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Dementsprechend kann die erforderliche gesetzliche Regelung auch insoweit das Benennungsverfahren aufgreifen.

## Zu Artikel 105

Für die Zusammensetzung der Parlamentsausschüsse wird statt des bisherigen Wahlverfahrens ein Benennungsverfahren vorgesehen. Es trägt der Bedeutung der Fraktionen als maßgebliche Faktoren der parlamentarischen Willensbildung Rechnung und folgt den Traditionen des deutschen Parlamentsrechts. Außerdem sprechen praktische Erwägungen für eine Änderung des Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen, da es durch eine zeitnahe Umsetzung möglicher Personenwechsel eine Kontinuität in der Ausschussarbeit gewährleistet.

#### Zu Artikel 129

Auch für die Deputationen wird das Benennungsverfahren vorgesehen, da sie Gremien der Bremischen Bürgerschaft sind.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Lenke Steiner und Fraktion der FDP